



**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung**  
**Zeichen VII E 321**  
**z. H. Frau Krüger**  
**10173 Berlin**

Bearbeiter:  
Dr. U. Rink (NABU)  
A. Stavorinus (NABU)

09/1005.2/P/8

Berlin, den 12.12.2005

**Betr.: Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin - Frankfurt (Oder), Abschnitt Bahnhof Köpenick, Strecke 6153 Berlin – Guben, von km 10,700 bis km 13,200.**

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.10.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich stehen wir der vorliegenden Planung zum Ausbau der Eisenbahnstrecke Berlin-Frankfurt/Oder positiv gegenüber, da hiermit die Attraktivität der Eisenbahn gegenüber der Autobahn als umweltentlastendes Verkehrsmittel erhöht wird.

Dennoch haben wir einige Kritikpunkte und Anregungen bzgl. der Eingriffsbewältigung vorzubringen. Nachfolgend nehmen wir zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Stellung.

## **Zum Erläuterungsbericht: Überschneidungen der vorliegenden Planung mit der Planung zum Straßenneubauvorhaben Ost-West-Trasse**

Bei der vorliegenden Planung zum Eisenbahnstreckenausbau wurden die Planungen zum Straßenneubau der Ost-West-Trasse berücksichtigt. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die BLN und ihre Mitgliedsverbände dem Straßenneubau äußerst kritisch gegenüberstehen und die Ost-West-Trasse massiv ablehnen! Aus diesem Grunde lehnen wir auch die Verschwenkung des neuen EÜ Hämmerling nach Westen ab, da hierdurch der Neubau der Ost-West-Trasse erst ermöglicht wird. Mit dem Neubau der Ost-West-Trasse sollen knapp 20.000 m<sup>2</sup> Erholungswald der Wuhlheide vernichtet und große Flächen des Erholungswaldes entwertet werden (siehe beiliegende Stellungnahme zur Information).

## **Zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf Seite 40 der UVS wird unter „Punkt 3.4.1.2 Tierwelt“ darauf hingewiesen, dass die gehölzlosen Pionierfluren (blütenreiche ruderale Gras- und Staudenfluren), die besonders entlang der Bahnanlagen anzutreffen sind, neben vielen Wirbellosen auch Reptilien wie Zauneidechse und Blindschleiche einen wichtigen Lebensraum bieten.“ Diese Arten wurden vom Gutachter laut UVS bei mehreren Geländebegehungen im Rahmen der Bestandserhebungen bzw. Biotopkartierungen gesichtet. Unklar bleibt in der UVS, in welchen Bereichen nun eigentlich Individuen der Zauneidechse gesichtet wurden und daher Populationsvorkommen dieser Art anzunehmen sind. Wir bemängeln deshalb, dass im Bereich der Ausbaustrecke keine speziellen Untersuchungen zum Vorkommen der nach FFH-Richtlinie/Anhang IV und II oder nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Arten, z.B. der Zauneidechse, vorgenommen wurden.

Um das **Vorkommen von streng geschützten Arten** zu ermitteln und in der Abwägung entsprechend berücksichtigen zu können, müssen Gutachten vorliegen. Das Wissen von Behörden und Verbänden über die konkrete Verbreitung dieser Arten in Berlin ist lückenhaft und für einige Arten überhaupt nicht vorhanden.

Für die **Berücksichtigung tierökologischer Belange in Planungen** besteht jedoch ein eindeutiger gesetzlicher Auftrag, da **Tiere als eigenständiges Schutzgut** im Natur- und Umweltrecht verankert sind.

Grundsätzlich gilt:

- Tierarten sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Teil der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu betrachten und bei Planungsvorhaben, die mit Eingriffen in Biotope verbunden sind, einzubeziehen.

- Vielen **Tierarten** kommt aufgrund ihrer **spezifischen ökologischen Anspruchsprofile** eine wichtige Funktion zur Charakterisierung und Bewertung von Lebensräumen zu.
- Tierarten können nicht ausreichend durch Biotoptypenkartierungen erfasst werden. Die speziellen ökologischen Ansprüche von Tierarten lassen sich nur partiell mit dem Verbreitungsmuster von Biotoptypen zur Deckung bringen. Das Vorkommen von Tierarten muß daher auch durch eigenständige faunistische Erhebungen ermittelt werden. Biotoptypen können jedoch eine wertvolle Hilfe bei der Auswahl von Untersuchungsflächen oder bei der planerischen Darstellung des Vorhabens sein.
- **Nur durch den konkreten Nachweis gefährdeter und streng geschützten Tierarten lassen sich spezifische Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen ermitteln.**

**Wir fordern daher für den Bereich der Ausbaustrecke zumindest die Kartierung von Zauneidechsen.**

#### **Zu 4.2 Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen**

Sollten im Bereich der Baumaßnahmen und Baueinrichtungsstellen Zauneidechsenpopulationen nachgewiesen werden oder bereits nachgewiesen worden sein, ist dafür Sorge zu tragen, dass während der bauvorbereitenden Maßnahmen und der Ausbaumaßnahmen keine Tiere verletzt oder getötet werden. Deshalb sind für die streng geschützte Art Zauneidechse das Absammeln der Tiere vor Beginn der Arbeiten auf den Bau- und Baueinrichtungsflächen sowie deren Zwischenhältern während der Bauarbeiten als Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahme im landschaftspflegerischen Begleitplan mit aufzunehmen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten und einer zweijährigen Vegetationsentwicklung auf den neu angelegten Flächen sind die zwischengehälterten Tiere wieder zurückzusetzen. Das Absammeln und des Wiederaussetzen ist von einem Fachgutachter vorzunehmen oder zumindest zu beaufsichtigen.

#### **Zu 4.3 Ausgleichsmaßnahmen**

Die Ausgleichsmaßnahme A3 ökologische Aufwertung des Randbereiches der Wuhle durch Pflanzung standorttypischer Gehölze und Stauden (Uferbepflanzung) wird von uns ausdrücklich begrüßt. Dennoch sind wir der Auffassung, dass weitere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Randbereichs der Wuhle hinzukommen sollten.

Der Ausgleichsmaßnahme „A2 landschaftsangepasste Begrünung neu angelegter Böschungen, Stütz- und Lärmschutzwände durch Pflanzung von Gehölzen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes“ stehen wir in dem vorliegenden Fall zwar kritisch, jedoch nicht völlig ablehnend gegenüber. Insbesondere ist fraglich, ob Eingriffe in minderwertige Biotope die Begrünung technischer Bauwerke wie Lärmschutzwände und Stützmauern als Ausgleichsmaßnahme rechtfertigen.

**Die Maßnahme A1 Neuanlage des Wuhlewanderweges im Bereich der Eisenbahnüberführung Wuhle als Stegkonstruktion unterhalb der EÜ mit Rampenanschlüssen an vorhandenen Wegen lehnen wir als Ausgleichsmaßnahme ab!** Wir stehen der Planung und dem Bau von Wanderwegen offen gegenüber, da sie dazu beitragen, Natur erlebbar zu machen. Dennoch sind wir der Auffassung, dass der Bau solcher Infrastrukturmaßnahmen nicht aus Ausgleichsmitteln finanziert werden darf. Sollten für die Vervollständigung des Wanderweges keine Gelder verfügbar sein, können diese auch aus entsprechenden EU-Fördermitteln zur Verfügung gestellt werden; d. h. hierfür müssen keine Ausgleichsmittel zweckentfremdet aufgewendet werden. Unsere ablehnende Haltung gegenüber der Maßnahme A1 begründen deshalb wir mit folgenden Argumenten:

1. Mit der Maßnahme A1 soll laut zusammenfassender Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen / Ausgleichsmaßnahmen (siehe LBP, Seite 38) der Verlust von 1263 m<sup>2</sup> natürlicher Bodenfunktionen aufgrund von Neuversiegelung durch den Bau einer Steganlage unterhalb der EÜ Wuhle ausgeglichen werden. Der Verlust natürlicher Bodenfunktionen kann nach unserer Auffassung durch die Errichtung eines weiteren Bauwerks nicht ausgeglichen!
2. Das Rechtsgutachten zur Anwendung der Eingriffsregelung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes (siehe K. Sommer, 2004, [www.bln-berlin.de](http://www.bln-berlin.de)) sagt hierzu eindeutig aus, dass ein Wegebau als Ausgleichsmaßnahme nur dann in Betracht kommt, wenn und soweit in Wege eingegriffen wurde. Zitat:  
„Bei Ausgleichsmaßnahmen ist ein Zustand zu schaffen,
  - der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in bestmöglicher Annäherung fortführt,
  - also den konkreten ökologischen oder landschaftlichen Schaden heilt,

- wobei als Flächen nur solche in Betracht kommen, die aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sind, also solche, die in einen Zustand versetzt werden können, die sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt.“ Dies bedeutet, dass der Bau der Stegkonstruktion naturschutzrechtlich nicht zulässig und fachlich untunlich ist.
- 3. Der bau- und anlagenbedingte Verlust von 57 Bäumen ergibt in der Summe 479 Ersatzbaumpflanzungen mit einem anrechenbaren Ausgleichsvolumen in Höhe von 86.000,- Euro. Tatsächlich wird bei der Eingriffsbewältigung für die Wiederherstellung des Landschaftsbildes und für die Aufwertung von Biotopen und Lebensgemeinschaften ein viel zu geringer Geldbetrag von 34.645,- Euro veranschlagt, obwohl bei diesen Schutzgütern der mit Abstand höchste Eingriff durch das Bauvorhaben stattfindet.

#### Unsere Anregung:

Anstatt des Baus einer Stegkonstruktion unterhalb des EÜ Wuhle schlagen wir daher vor, für Eingriffe in die Schutzgüter Biotope und Lebensgemeinschaften Artenschutzmaßnahmen im Bereich der Wuhle durch den Bau von Bermen vorzunehmen. An verschiedenen Punkten stellen die vorhandenen Straßenüberführungen an der Wuhle Barrieren für Tierarten des Land-Wasser-Übergangsbereichs dar. Der Bau von Bärmen würde an folgenden Straßenbrücken über der Wuhle die natürlichen Wanderungswege von Tierarten des semiaquatischen Bereichs wieder herstellen:

- Lindenstraße / Straße an der Wuhlheide: Pyramidenbrücke
- Hämmerlingstraße: Schinderbrücke
- Brücke Straße am Bahndamm
- Brücke Birnbaumer Straße
- Brücke Mozartstraße / Straße D18
- Brücke Hoppendorferstraße

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Kritikpunkte im weiteren Verlauf des Verfahrens Berücksichtigung finden.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert  
(Geschäftsführer)

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. G. Lange	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)